

Mieterwechsel - elektronische Meldung

Gemäss §§ 8 und 10 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) melden Vermieter und Logisgeber der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietern bzw. Logisnehmern.

Link: [Mieterwechsel - elektronische Meldung](#)

Preis: gratis